

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 17. 3. 2010

Nummer 11

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>			
Bek. 26. 2. 2010, Anerkennung der Friedrich und Irmgard Wiegmann-Stiftung .....	389		
Bek. 8. 3. 2010, Aufhebung der Mesana-Stiftung Langenhagen .....	389		
Bek. 9. 3. 2010, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille .....	390		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 3. 3. 2010, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV .....	390		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
Bek. 2. 3. 2010, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2011 — .....	390		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 24. 2. 2010, Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 .....	392		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 26. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Schwei, Landkreis Wesermarsch) .....	392		
<b>I. Justizministerium</b>			
Gem. RdErl. 9. 2. 2010, Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie) .....	393		
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
RdErl. 8. 3. 2010, Energieeffizienz im öffentlichen Gebäudereich .....	397		
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 22. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg) .....	397
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 8. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Schafstrift Nord und Süd, Bundesautobahn A 2) .....	397
		Bek. 8. 3. 2010, Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG für die Verlegung der Bundesstraße (B) 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle (Ortsumgehung Celle — Mittelteil —) .....	398
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 17. 3. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Schunter in der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt .....	398
		Bek. 17. 3. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wispe in den Landkreisen Holzminden und Hildesheim .....	399
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 1. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kodak Graphic Communications GmbH, Osterode am Harz) .....	399
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 8. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (URBANA Energiedienste GmbH, Hamburg) .....	399
		Bek. 17. 3. 2010, Einstellung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Berlin) .....	399
		<b>Berichtigung</b> .....	408
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	408
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	408

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Anerkennung der Friedrich und Irmgard Wiegmann-Stiftung

Bek. d. MI v. 26. 2. 2010 — RV H 2.02 11741/F 32 —

Mit Schreiben vom 26. 2. 2010 hat das MI, Regierungvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments der Irmgard Emma Wiegmann vom 25. 3. 2002 die mit Todeszeitpunkt am 6. 8. 2009 errichtete Friedrich und Irmgard Wiegmann-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Menschen, die in Seenot geraten sind oder Schiffbruch erlitten haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Friedrich und Irmgard Wiegmann-Stiftung  
c/o Commerzbank AG — Stiftungsmanagement —  
Gallusanlage 7  
60329 Frankfurt.

— Nds. MBL Nr. 11/2010 S. 389

### Aufhebung der Mesana-Stiftung Langenhagen

Bek. d. MI v. 8. 3. 2010 — RV H 2.02 11741/M 22 —

Mit Schreiben vom 8. 3. 2010 hat das MI, Regierungvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Mesana-Stiftung mit Sitz in Langenhagen gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Mesana-Stiftung Langenhagen  
c/o Frau Ingrid Irmscher  
Breimerwinkel 10  
30853 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 389

**Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille**

**Bek. d. MI v. 9. 3. 2010 — MB 3.02-11 219/1 (2009) —**

**Bezug:** Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)  
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 12. 6. 2009 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:  
Alke Behrens, Hatten,  
Maren Butterbrodt, Hannover,  
Holger Glandorf, Nordhorn,  
Christine Kittel, Leer,  
Simone Kues, Hamburg;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:  
Karl-Heinz Gottschalk, Wedemark,  
Eike Holtzhauer, Tostedt/Todtglüsingern,  
Carola Reiners, Friesoythe-Ikenbrügge,  
Ingo Zimpel, Remlingen;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:  
Kanu- und Segelgilde Hildesheim e. V.,  
SV Fortuna 83 Rotenburg e. V.,  
Allgemeiner Turn- und Sportverein Cuxhaven e. V.,  
RSV Visquard e. V. von 1926.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 390

**C. Finanzministerium**

**Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV**

**RdErl. d. MF v. 3. 3. 2010 — 26-08 05/1 cH —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 14. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 176)  
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 3. 3. 2010 wie folgt geändert:

In Nummer 3.2 des Anhangs 1 erhält die GebüH-Nummer 2 folgende Fassung:

GebüH-Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
„2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	30	52,46	120,66	Erstanamnese: innerhalb von einem Jahr nur einmal berechnungsfähig
		31	26,23	60,33	Folgeanamnese: innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 390

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen  
i. S. des BauGB zur Aufnahme  
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes  
— Programmjahr 2011 —**

**Bek. d. MS v. 2. 3. 2010 — 501.11-21205.1.11.1 —**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung

der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2011 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden. Die Anmeldungen sind in vierfacher Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2010** beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

**1. Erläuterungen**

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

**a) Sanierung und Entwicklung (sog. Normalprogramm)**

Das Programm Sanierung und Entwicklung dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebietes. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

Neue Maßnahmen können im Programm Sanierung und Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.

**b) Soziale Stadt**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzeptes i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

**c) Stadtumbau**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

**d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Im Jahr 2011 soll seitens des Bundes eine Evaluierung des Programms erfolgen.

**e) Städtebaulicher Denkmalschutz**

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung insbesondere förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

**Anmeldeunterlagen**

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2011 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)
- Hinweis: Die Begleitinformationen werden zunächst in Papierform erhoben. Im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm ist zusätzlich eine Erfassung der Begleitinformationen in elektronischer Form erforderlich;
- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates
  - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen,
  - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- (Städtebauliches) Entwicklungskonzept (außer im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz);
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme: Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen.

Im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist sowohl der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen als auch das städtebauliche Entwicklungskonzept vorzulegen;

- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Städtebaulichen Denkmalschutz, ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“: Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2010 – angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars, der Begleitinformationen (in Papierform) und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausdruck der elektronisch erfassten Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung,
- Erfassungsbogen (Download),
- ggf. die Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts bei Maßnahmen der Sozialen Stadt, Stadtumbaumaßnahmen oder Maßnahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“,
- Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download),
- die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB,
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download),
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2010 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

## 2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebauli-

chen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die  
Regierungsvertretungen,  
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 390

## F. Kultusministerium

### **Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

**Bek. d. MK v. 24. 2. 2010 – 24.1-54063/1 –**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 264)

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 13. 11. 2009 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Landeskirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 fort.

– Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 392

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Schwei, Landkreis Wesermarsch)**

**Bek. d. ML v. 26. 2. 2010 – 306.3-611 Schwei –**

Die GLL Oldenburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Schwei, Landkreis Wesermarsch, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Schwei ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 392

## I. Justizministerium

### Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie)

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 9. 2. 2010 — 4133-S 3. 16 —

— VORIS 33210 —

#### Inhaltsübersicht

#### I. Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs

1. Rechtsgrundlage
2. Ziel und Vorteile
3. Inhalt
4. Zuständigkeit

#### II. Voraussetzungen, geeignete Fälle

#### III. Verfahren

1. Verfahren der Polizei
2. Verfahren der Staatsanwaltschaft
3. Verfahren der Konfliktschlichtungsstellen
4. Gerichte und Rechtsanwaltschaft

#### IV. Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

#### V. Belehrungs- und Hinweispflichten gegenüber Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

#### VI. Schlussbestimmungen

### I. Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 46 a StGB kann das Gericht die Strafe mildern oder unter bestimmten Voraussetzungen von Strafe absehen. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person in dem Bemühen, einen Ausgleich mit den Geschädigten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich — TOA —), ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Das Gleiche gilt in einem Fall, in dem die beschuldigte Person das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat, wenn die Schadenswiedergutmachung von ihr erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat.

Gemäß § 155 a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO kommt als Weisung, deren Erfüllung eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht, insbesondere in Betracht, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen und dabei die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben. Gegen den ausdrücklichen Willen der verletzten Person darf eine Eignung nicht angenommen werden.

#### 2. Ziel und Vorteile

Der TOA ist ein Instrument zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung, mit dem nach einer Straftat ein Schadensausgleich immaterieller und materieller Art erstrebt und durchgeführt wird. Er dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Anregung zu einem TOA kann vom Opfer, von der Täterin oder dem Täter, von Rechtsanwälten, der Polizei oder von sonstigen Beteiligten ausgehen. Die Beauftragung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Vorteile für das häufig auch in seiner Würde verletzte Opfer sind neben dem schnellen und kostenlosen materiellen Schadensausgleich auch die Möglichkeit, hierdurch seine Integrität und sein persönliches Sicherheitsgefühl zurückzuerlangen. Das Opfer bleibt nicht in einer passiven Zeugenrolle, sondern kann sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation selbst vertreten sowie den Verlauf und die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen. Die beschuldigte Person hat in einem TOA-Verfahren die Gelegenheit, Verantwortung für die Straftat zu übernehmen und darüber hinaus mit den beim Opfer hervorgerufenen Folgen seiner Straftat konfrontiert zu werden.

#### 3. Inhalt

Die beschuldigte Person und das Opfer besprechen in Anwesenheit einer Mediatorin oder eines Mediators in Strafsa-

chen die Tat, deren Ursachen und ihre Folgen. Am Ende dieses Gesprächs, das mithilfe der neutralen Vermittlungsperson im direkten Dialog oder im Rahmen einer indirekten Vermittlung geführt wird, steht der Abschluss einer Ausgleichsvereinbarung. Diese kann von einer formlosen Entschuldigung bis zu umfangreichen Regelungen über Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen reichen.

#### 4. Zuständigkeit

In Niedersachsen wird der TOA — nach den örtlichen Gegebenheiten — durch justizielle TOA-Einrichtungen und zu diesem Zweck staatlich geförderte freie Konfliktschlichtungsstellen durchgeführt, deren Kontaktdaten auf der Internetseite des MJ ([www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)) eingesehen werden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konfliktschlichtungsstellen können gemäß § 46 a StGB i. V. m. § 155 a StPO und gemäß § 153 a StPO mit der Durchführung von TOA-Verfahren beauftragt werden.

### II. Voraussetzungen, geeignete Fälle

1. Die Voraussetzungen des TOA sind in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.
2. Ein TOA kommt insbesondere in Betracht, wenn
  - a) die beschuldigte Person die schädigende Handlung einräumt oder ihre Verantwortlichkeit sonst durch die Umstände genügend belegt ist,
  - b) auf der Opferseite eine natürliche Person betroffen ist und
  - c) die geschädigte und die beschuldigte Person zu einem Ausgleichsversuch bereit sind.
3. Geeignet sind vor allem Fälle der mittleren Kriminalität. In einzelnen Fällen können auch Taten aus dem Bereich der schweren Kriminalität oder der Kleinkriminalität in Betracht kommen. Besonders geeignet sind Fälle der Gewaltanwendung gegen Personen sowie Vermögens- und Eigentumsdelikte.
4. Mit Rücksicht auf das aufwendige Verfahren der Konfliktschlichtung scheiden Fälle der Kleinkriminalität aus, in denen eine sanktionslose Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Betracht kommt.

### III. Verfahren

#### 1. Verfahren der Polizei

1.1 In Fällen, die für einen TOA in Betracht kommen, führt die Polizei alle unaufschiebbaren Maßnahmen durch, insbesondere die Sicherung der von Verlust bedrohten Beweise, und beschränkt die weiteren Ermittlungen nach Klärung des Grund Sachverhalts zunächst auf die Feststellung der Personalien sowie die Vernehmung des Opfers und der beschuldigten Person.

1.2 In geeigneten Fällen unterrichtet die Polizei bei der ersten Gelegenheit das Opfer oder dessen anwaltliche Vertretung über die Möglichkeit des TOA durch Aushändigung oder Versendung des als **Anlage** beigefügten landeseinheitlichen Faltblatts „Chance Täter-Opfer-Ausgleich — Ein neuer Weg zur Konfliktlösung“ zum TOA. Ist das Opfer nicht anwaltlich vertreten, soll der TOA nach Möglichkeit mündlich erläutert werden. Die Unterrichtung und ggf. die Stellungnahme des Opfers sind in den Akten zu vermerken.

1.3 Die Polizei sucht in geeigneten Fällen Kontakt zu der beschuldigten Person oder zu deren anwaltlicher Vertretung und unterrichtet sie über die Möglichkeit des TOA sowie die denkbaren strafprozessualen Folgen. Hierfür ist das landeseinheitliche Faltblatt (siehe Nummer 1.2 Satz 1) auszuhändigen oder zu versenden. Ist die beschuldigte Person nicht anwaltlich vertreten, soll der TOA nach Möglichkeit mündlich erläutert werden. Die Unterrichtung und ggf. die Stellungnahme der beschuldigten Person sind in den Akten zu vermerken.

1.4 Entsprechend § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO legt die Polizei einen für den TOA geeigneten Fall unverzüglich der Staatsanwaltschaft vor. Der Vorgang ist auf dem Deckel mit der blauen Aufschrift „TOA“ zu kennzeichnen.

1.5 In Fällen schwerer Kriminalität oder in Zweifelsfällen stimmt die Polizei die Verfahrensweise mündlich oder telefonisch mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft ab.

## 2. Verfahren der Staatsanwaltschaft

2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt und den Polizeidienststellen, den Konfliktschlichtungsstellen, den Gerichten sowie der Rechtsanwaltskammer des Bezirks mitgeteilt. Die benannte Person hat — entsprechend der Organisationsentscheidung der Leitung der Staatsanwaltschaft — über an sie herangetragene Fragen, die den TOA allgemein oder im Einzelfall betreffen, entweder selbst zu entscheiden oder sie an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterzuleiten.

2.2 Die Staatsanwaltschaft prüft bei Eingang jeder Akte anhand der Kriterien zu Abschnitt II, ob die Sache für einen TOA geeignet ist. Dabei sind insbesondere die gesetzliche Absicht des § 46 a StGB, der §§ 155 a, 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sowie des § 153 b StPO und in diesem Zusammenhang das Opferinteresse zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Akten zu vermerken. Zweifelsfälle sind mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft zu erörtern.

2.3 Sind Beschuldigte oder Geschädigte anwaltlich vertreten, unterrichtet die Staatsanwaltschaft auch die jeweilige anwaltliche Vertretung durch Übersendung des landeseinheitlichen Faltblatts (siehe Nummer 1.2 Satz 1) und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.4 In geeigneten Fällen bittet die Staatsanwaltschaft eine Konfliktschlichtungsstelle um die Durchführung des TOA. Sie übermittelt der beauftragten Stelle die zur Durchführung des TOA erforderlichen Informationen. Dabei beachtet sie die datenschutzrechtliche Regelung des § 155 b Abs. 1 StPO.

In Fällen der §§ 153 a und 153 b StPO holt die Staatsanwaltschaft zuvor die Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts ein.

2.5 Die Staatsanwaltschaft weist das Gericht, das zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens berufen ist, mit der Abschlussverfügung auch auf das Ergebnis des TOA hin.

2.6 Mit Rücksicht auf § 155 b Abs. 4 Satz 1 StPO teilt die Staatsanwaltschaft der Konfliktschlichtungsstelle unverzüglich den Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens mit (§ 155 b Abs. 4 Satz 2 StPO).

2.7 Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft eine Konfliktschlichtungsstelle um die Durchführung des TOA gebeten hat, werden in der allgemeinen Datenverarbeitung (ADV) mit „TOA“ gekennzeichnet.

## 3. Verfahren der Konfliktschlichtungsstellen

3.1 Die Konfliktschlichtungsstellen orientieren sich an dem gesetzlichen Ziel des § 46 a StGB oder des § 153 a StPO und führen den TOA nach den bundesweit anerkannten Qualitätsstandards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung in Köln ([www.toa-servicebuero.de/files/toa\\_standards\\_5.pdf](http://www.toa-servicebuero.de/files/toa_standards_5.pdf)) durch.

3.2 Die Rahmenbedingungen für die Konfliktschlichtungsstellen müssen gewährleisten, dass die im Einzelfall vermittelnde Person die Betroffenen unparteilich bei der Regelung der Tatfolgen unterstützt und nicht in einen Konflikt mit einer sozialarbeiterischen Betreuungsaufgabe gerät.

3.3 Die Konfliktschlichtungsstelle unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht unverzüglich über den Ausgang der Vermittlung. Spätestens bei Ablauf der von Staatsanwaltschaft oder Gericht gesetzten Frist berichtet sie über den Sachstand des Schlichtungsverfahrens, wenn es bis dahin nicht abgeschlossen werden konnte. Die getroffene Ausgleichvereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

3.4 Die Konfliktschlichtungsstelle hat bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen § 155 b Abs. 2 bis 4 StPO zu beachten. Insbesondere darf sie die ihr übermittelten oder von ihr erhobenen Daten nur für die Zwecke des TOA oder der Schadenswiedergutmachung verwenden. Die diesbezüglichen Unterlagen sind nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten.

3.5 Die Konfliktschlichtungsstellen führen Jahresübersichten. Die statistische Erhebung wird gesondert geregelt.

## 4. Gerichte und Rechtsanwaltschaft

Diese Richtlinie verfolgt auch den Zweck, das Verfahren des TOA transparent zu machen. Die nachfolgenden Anmerkungen sollen den Gerichten sowie der jeweiligen anwaltli-

chen Vertretung den Zugang zu den Konfliktschlichtungsmöglichkeiten erleichtern.

4.1 Das Faltblatt „Chance Täter-Opfer-Ausgleich — Ein neuer Weg der Konfliktlösung“ kann bei den Staatsanwaltschaften, den Polizeidienststellen oder den Konfliktschlichtungsstellen angefordert werden.

4.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften stehen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

4.3 Die anwaltliche Vertretung kann von sich aus die Einschaltung einer Konfliktschlichtungsstelle anregen.

4.4 Bereits im Zwischenverfahren kann sich insbesondere im Interesse des Opfers die Frage stellen, ob durch die Einschaltung einer Konfliktschlichtungsstelle die Voraussetzungen des § 46 a StGB geschaffen werden können (§ 155 a StPO).

4.5 Gerichte können die Konfliktschlichtungsstellen unmittelbar um die Durchführung eines TOA ersuchen. Sie können sich dabei der Sachkunde der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners bei der Staatsanwaltschaft bedienen.

## IV. Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

Der TOA stellt nicht den staatlichen Strafanspruch und die Person der oder des Beschuldigten in den Vordergrund, sondern setzt bei den persönlichen Interessen und dem autonomen Willen der „Parteien“ des Konflikts an. Diese alternative Möglichkeit kann in geeigneten Fällen dazu beitragen, den Rechtsfrieden nachhaltig wiederherzustellen und die Interessen der Parteien dauerhaft und angemessen zu befriedigen. Um diese im Strafrecht verankerte Schlichtungsmöglichkeit effektiv und erfolgreich zu nutzen, ist eine Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen und Behörden erforderlich.

Eine Stärkung und Akzeptanz des TOA im Strafrecht wird erreicht, indem insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie der Konfliktschlichtungsstellen

- a) gegenseitige Hospitationen ermöglicht und
- b) regelmäßige interdisziplinäre Dienstbesprechungen abgehalten werden, mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Koordination von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Richtlinie.

## V. Belehrungs- und Hinweispflichten gegenüber Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Gemäß den §§ 406 d bis 406 h StPO hat die oder der Verletzte im Strafverfahren bestimmte Informations- und Mitwirkungsbefugnisse, auf die hinzuweisen ist. Dazu wird ergänzend Folgendes bestimmt:

Mangels einer gesetzlichen Begriffsbestimmung ist als Verletzte oder Verletzter anzusehen, wer durch eine Straftat in ihren oder seinen Rechten oder Rechtsgütern unmittelbar verletzt worden ist. Die Hinweise an die oder den Verletzten sollen mithilfe des Merkblatts StP 2 „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ zu Beginn des Ermittlungsverfahrens erfolgen, und zwar z. B.

- a) durch Übersendung mit Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Strafanzeige oder
- b) durch Aushändigung bei mündlicher Strafanzeige oder Vernehmung als Zeugen.

Die Belehrung und die Hinweise können unterbleiben, wenn die oder der Verletzte darauf verzichtet hat. Die Aushändigung oder Übersendung des Merkblatts bzw. ein etwaiger mündlicher Verzicht der oder des Verletzten sind aktenkundig zu machen. Anträge, mit denen die oder der Verletzte von ihren oder seinen in dem Merkblatt genannten Rechten Gebrauch macht, sind zu den Akten zu nehmen oder anlässlich ihrer oder seiner Vernehmung zu protokollieren.

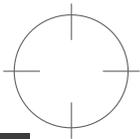
## VI. Schlussbestimmungen

Dieser GemRdErl. tritt am 9. 2. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Oberlandesgerichte  
Generalstaatsanwaltschaften  
Polizeibehörden und Polizeiakademie Niedersachsen

(Vordersseite)

**TOA**



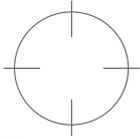
**Voraussetzungen**

Täter und Opfer müssen dem Ausgleichsversuch zustimmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der Täter ist bereit, sich mit der Tat und den Opfern auseinander zu setzen und Verantwortung für den entstandenen Schaden zu übernehmen.

Auf der Opferseite muss eine natürliche Person betroffen sein. Ein Ausgleich mit einer Institution kommt nicht in Betracht.

**TOA**



**Information**

Wenn Sie noch Fragen zum TOA haben, weitere Informationen oder die Anschriften der Beratungs-/Konflikt-schlichtungsstellen wünschen, wenden Sie sich bitte an das

Niedersächsische Justizministerium  
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 Am Waterlooplatz 1  
 30169 Hannover

Aktuelle Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden Sie auch im Internet unter

[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

Ihre nächste Beratungsstelle:



**Chance TOA**

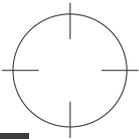


**Ein neuer Weg  
der Konfliktlösung**



**Niedersachsen**

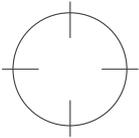
**TOA**



**Täter-Opfer-Ausgleich**

Die Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, unmittelbar mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wir wollen Tätern und Opfern die Gelegenheit geben, den Konflikt zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen.

**TOA**



**Chancen**

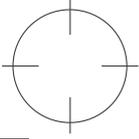
**Das Opfer kann:**

- Seine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts einbringen,
- seine verletzten Gefühle und seine Ängste zum Ausdruck bringen,
- gegebenenfalls ohne Zivilklage Genugtuung und Schadensersatz erhalten.

**Der Täter kann:**

- Die Hintergründe für sein Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen,
- zeigen, dass er die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich für sein Verhalten entschuldigen,
- den entstandenen Schaden nach seinen Möglichkeiten wieder gut machen,
- dadurch eine Einstellung des Verfahrens, eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen,
- einen Zivilprozess vermeiden.

**TOA**



**Ablauf**

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder durch die Betroffenen selbst, gegebenenfalls nach Beratung mit einem Rechtsanwalt, angeregt werden.

Neutrale Vermittlerinnen oder Vermittler der Konfliktschlichtungsstelle sprechen jeweils getrennt mit Täter und Opfer. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Täter und Opfer besprechen mit Unterstützung der Konfliktschlichtungsstelle den entstandenen Konflikt und vereinbaren eine Wiedergutmachung.

Die Vermittlerinnen oder Vermittler überprüfen, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Staatsanwaltschaft, Gericht und beteiligte werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.



Ein Weg der Konflikte

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Energieeffizienz im öffentlichen Gebäudebereich****RdErl. d. MU v. 8. 3. 2010 — 10-29100 —**

Bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommt dem Gebäudebestand eine herausgehobene Bedeutung zu, weil hier große wirtschaftliche Potentiale zur Energieeinsparung vorhanden sind. Mit rund ein Drittel des gesamten Primärenergieverbrauchs stellt der Gebäudesektor eine Schlüsselgruppe für Klimaschutzaktivitäten dar.

Aufgrund ihrer Bürgernähe haben die Kommunen eine besondere Vorbildfunktion bei der Verminderung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und somit auch beim Klimaschutz.

Daher werden folgende Empfehlungen zur Energieeffizienz bei der Altbausanierung gegeben:

**1. Empfehlung zum Vollzug der EnEV vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. 4. 2009 (BGBl. I S. 954) — im Folgenden: EnEV 2009 —**

Die EnEV 2009 ist am 1. 10. 2009 in Kraft getreten. Sowohl für den Neubau als auch für den Bestand gelten damit neue gesetzliche Anforderungen bezüglich der Transmissionswärmeverluste, der Wärmedurchgangskoeffizienten und des Jahres-Primärenergiebedarfs.

Es wird sowohl unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfohlen, bei allen aus öffentlichen Mitteln zukünftig finanzierten Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung die energetischen Anforderungen für den Neubau der seit Oktober 2009 geltenden EnEV 2009 bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und der Transmissionswärmeverluste zu erfüllen.

Bei **umfassenden** energetischen Sanierungen der Gebäude sollten die jeweiligen Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs (Hauptanforderung) und die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Nebenanforderung) der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gemäß Anlage 2 zu § 4 EnEV eingehalten werden. Bei **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle sollten für die Außenbauteile, die geändert werden, die Einzelanforderungen an die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Anlage 3 Tabelle 1) eingehalten werden. Bei Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik sollte Abschnitt 4 der EnEV eingehalten werden.

Durch die Anwendung dieser Anforderungen sollen bereits jetzt **wirtschaftlich nutzbare Potentiale** der Energieeinsparung ausgeschöpft werden, insbesondere vor dem Hintergrund weiter steigender Energiepreise.

**2. Investitionen in rentierliche, energetische Gebäudesanierung in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept**

Die Entscheidungen über Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in die energetische Effizienz müssen auch bei Kommunen mit fehlendem Haushaltsausgleich einen besonderen Stellenwert haben. Insbesondere bei der energetischen Gebäudesanierung kann im Hinblick auf die „Lebensdauer“ öffentlicher Gebäude, die Jahrzehnte beträgt, auch eine Amortisationszeit von über zehn Jahren noch als wirtschaftlich bezeichnet werden. Investitionen in die energetische Qualität eines Gebäudes amortisieren sich im Gegensatz zu fast allen anderen Baumaßnahmen in absehbarer Zeit. Die Mehrinvestition in energiesparende Maßnahmen ist bei ohnehin anstehenden Sanierungen dabei meistens vergleichsweise gering.

Bei Investitionen in die rentierliche und nachhaltige energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften wird die Kommunalaufsicht dies bei Genehmigungen nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO auch in Fällen eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit der Kommune berücksichtigen und sich diesen Investitionen — wie es gelbter

gesetzlicher Auftrag ist — nicht grundsätzlich verweigern, sondern ihre gesetzlichen Prüfungspflichten an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Nachhaltigkeit und der Stetigkeit ausrichten. Insoweit wird auch auf den RdErl. des MI vom 22. 10. 2009 verwiesen.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte, selbstständigen Gemeinden sowie übrigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 397

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg)**

**Bek. d. LBEG v. 22. 2. 2010 — B II f 1.7 X 2010-001-II —**

Die Firma EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, plant das Projekt „Gasspeicher Jemgum — Verdichteranlage“.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 397

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(PWC-Anlagen Schafstrift Nord und Süd,  
Bundesautobahn A 2)**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 3. 2010 — 3330-31027-3-9 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV wurde für den Umbau der Parkplatz- und Toilettenanlagen (PWC-Anlagen) Schafstrift Nord und Süd an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der PWC-Anlagen Schafstrift Nord und Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 397

**Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG  
für die Verlegung der Bundesstraße (B) 3 von nordöstlich  
Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214),  
von Bau-km 23 + 340 bis 28 + 645,  
einschließlich landschaftspflegerischer Kompensations-  
maßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle,  
Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt  
Celle (Ortsumgehung Celle — Mittelteil —)**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 3. 2010  
— 3326-31027-1/09-B3 —**

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anhörungsbehörde)

**am 8. 4. 2010,  
am 9. 4. 2010 und, soweit erforderlich,  
am 3. 5. 2010, jeweils um 9.00 Uhr,  
in der Alten Exerzierhalle am neuen Rathaus Celle,  
Helmut-Hörstmann-Weg 1,  
29221 Celle,**

erörtert.

Am 8. 4. 2010 ist neben der Vorstellung des Vorhabens zunächst die Erörterung von Verfahrensfragen, ferner der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. von Leitungsträgern und danach die Erörterung der Einwendungen direkt betroffener Grundeigentümer (Flächeninanspruchnahme, Existenzgefährdung) vorgesehen. Daran anschließend sowie am 9. 4. 2010 und ggf. am 3. 5. 2010 sollen die Einwendungen der Naturschutzvereinigungen sowie der übrigen privaten Betroffenen themenbezogen (Raumordnung/Landesplanung, Varianten/Trassenführung, Immissionen, Natur und Landschaft, Wasserrecht, Sonstiges) erörtert werden.

Falls die Erörterung zu einem der Tagesordnungspunkte am dafür vorgesehenen Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am nächsten Erörterungstag (und zwar **vor** Erörterung des eigentlich für diesen Tag vorgesehenen Tagesordnungspunktes) fortgesetzt.

2. Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 UVPG Rechnung getragen.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnimmt.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwenderinnen und Einwender, d. h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben,
- Betroffene,
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden und Vereine,
- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde,
- Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 398

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
der Überschwemmungsgebiete der Schunter  
in der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2010  
— E32.62023/2-4828 —**

Der NLWKN hat Bereiche des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Schunter überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit sie nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt sind. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet der Schunter erstreckt sich von der Grenze zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Braunschweig an der Schunterbrücke der ehemaligen Bahnstrecke Braunschweig—Lehre bis zur Landesstraße L 626 bei Stüpplingen auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre, der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Nord-Elm im Landkreis Helmstedt und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg. Das vorgenannte Überschwemmungsgebiet der Schunter ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (12 Karten) werden bei

dem Landkreis Helmstedt,

Untere Wasserbehörde,

Südtor 6,

38350 Helmstedt,

und

der Stadt Wolfsburg,

Untere Wasserbehörde,

Porschestraße 49,

38440 Wolfsburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der genannten Gewässer mit einer roten Linie gekennzeichnet; das jeweils vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 398

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 400—405 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wispe  
in den Landkreisen Holzminden und Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2010 — 62023/2/36 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Holzminden und Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wispe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsverbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Delligsen und der Stadt Alfeld und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 4124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden

beim Landkreis Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Straße 31,  
31132 Hildesheim,  
und

beim Landkreis Holzminden,  
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,  
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 406/407 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Kodak Graphic Communications GmbH,  
Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 3. 2010 — G/10/006 —**

Die Firma Kodak Graphic Communications GmbH, An der Bahn 80, 37520 Osterode am Harz, hat mit Schreiben vom 12. 2. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Beschichtungsmaschine M10 und weiterer Anlagenteile beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2.

2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(URBANA Energiedienste GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 3. 2010  
— 4.1LG000020242 —**

Die Firma URBANA Energiedienste GmbH, Heidenkampsweg 40, 20097 Hamburg, hat mit Schreiben vom 24. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biomethan der öffentlichen Gasversorgung zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück, Am Wienebüttler Weg 1, 21339 Lüneburg, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

---

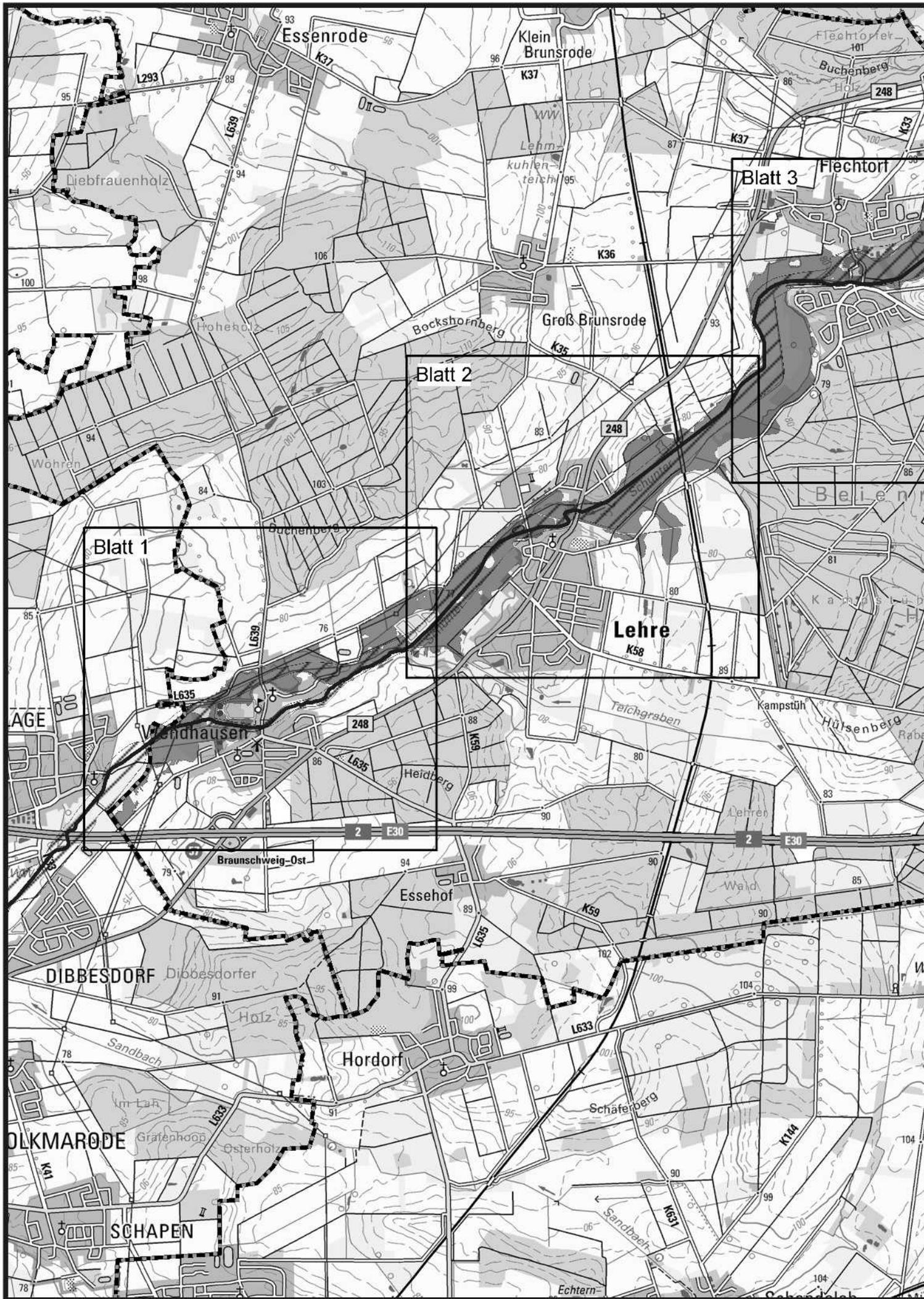
**Einstellung eines Genehmigungsverfahrens  
nach dem BImSchG  
(GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Berlin)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 3. 2010  
— 4.1 LG000004048 —**

Das GAA Lüneburg hat das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks der 800-MW-Klasse auf den Flurstücken 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12 und 30/14, Flur 3, Gemarkung Bützfleth, und auf den Flurstücken 30/15, 30/16, 30/17 und 55/16, Flur 23, Gemarkung Bützfleth (Johann-Rathje-Köser-Straße, Stade), der Firma GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin (vormals Firma Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG), nach Antragsrücknahme mit Verfügung vom 19. 2. 2010 eingestellt.

Die gemäß § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), erforderliche Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erheben haben, von der Einstellung des Verfahrens wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399





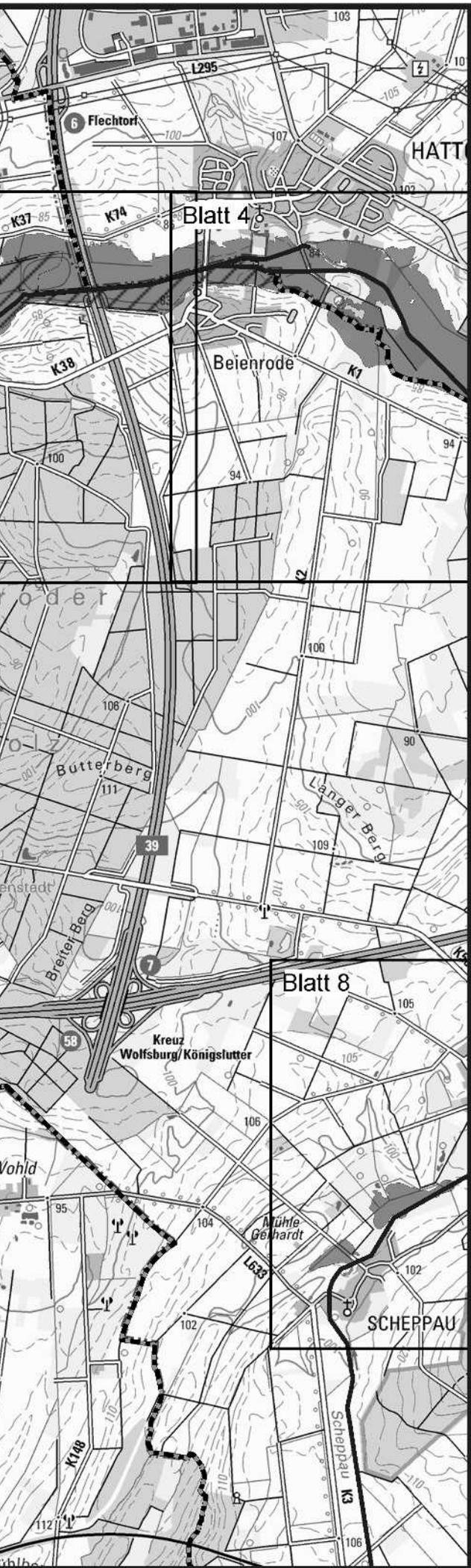
Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.03.2010

Az: E32.62023/2-4828



### Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 27.01.2010



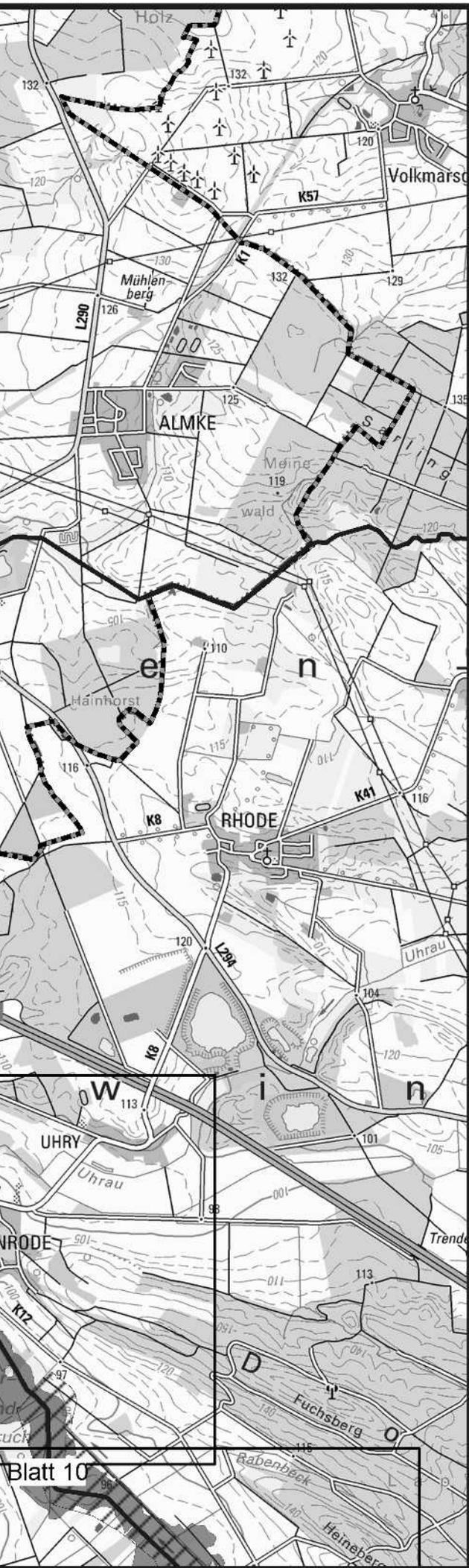


Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt

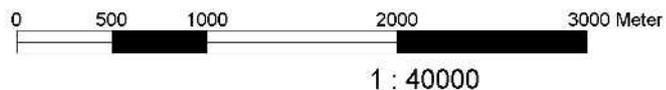
Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.03.2010  
Az: E32.62023/2-4828



### Legende

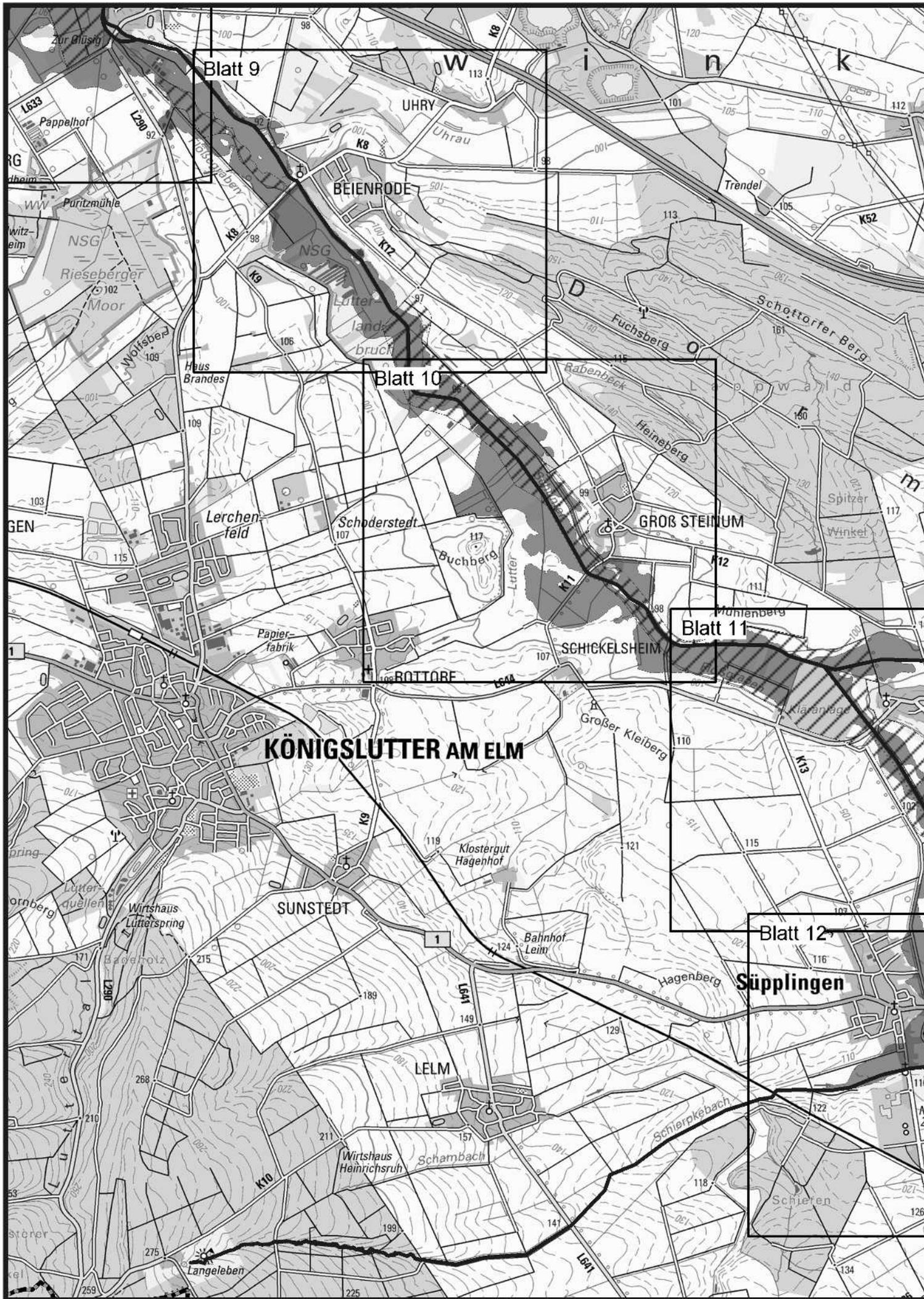
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

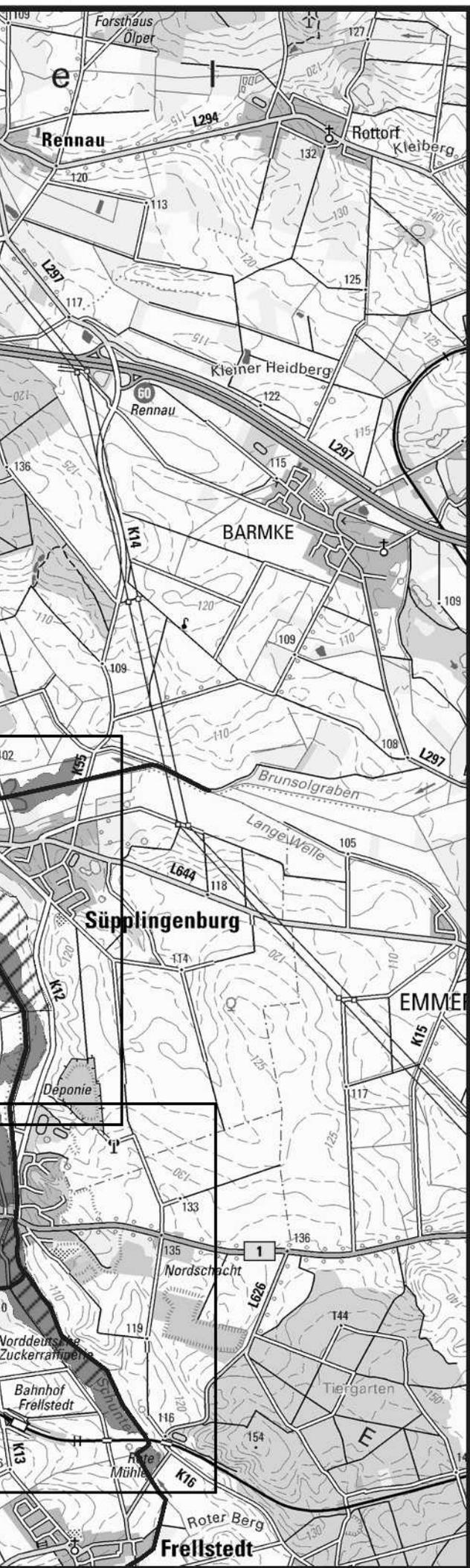


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 27.01.2010





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

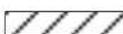
## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.03.2010

Az: E32.62023/2-4828

### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

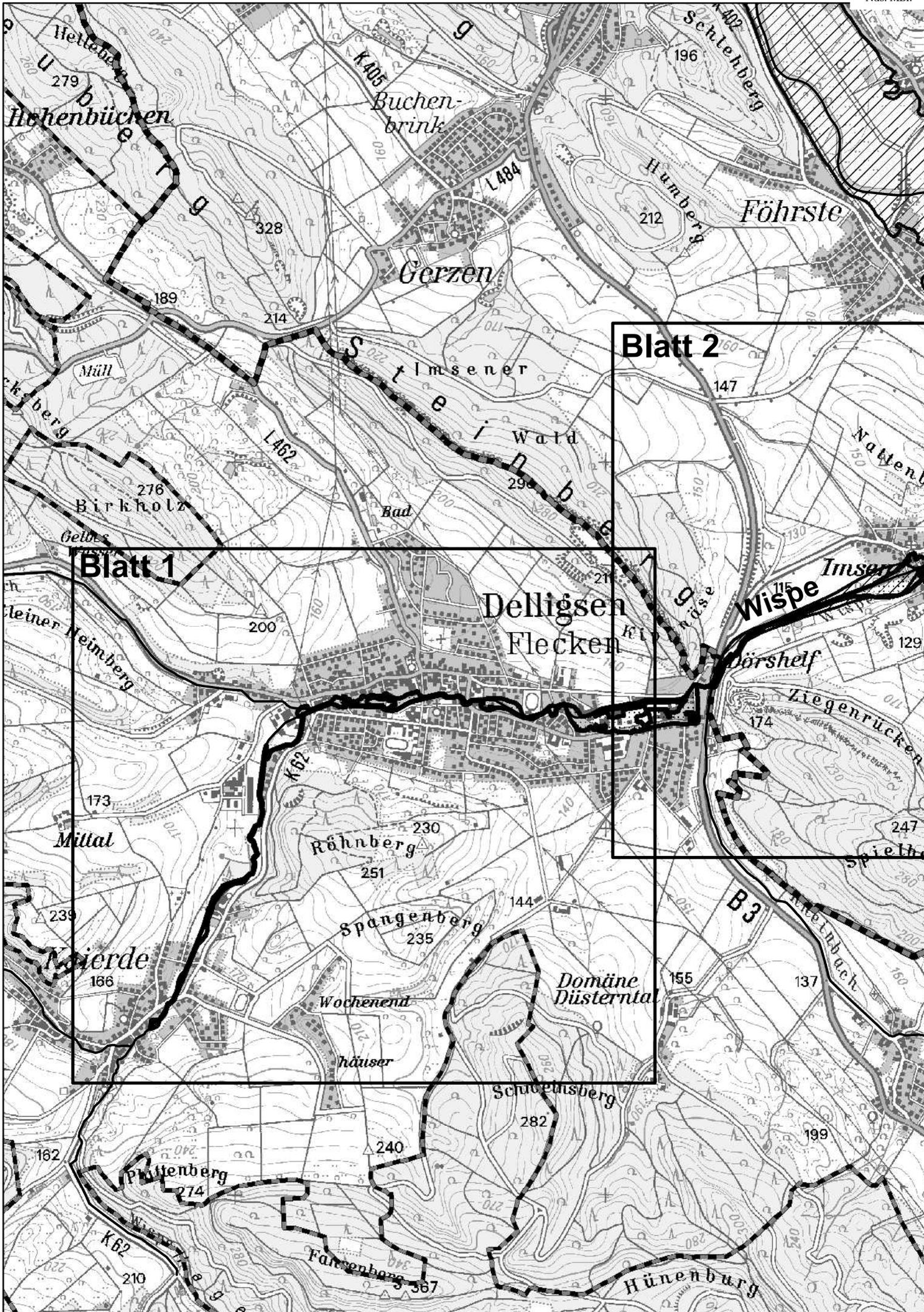
Quelle:

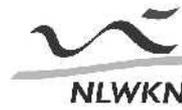
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 27.01.2010



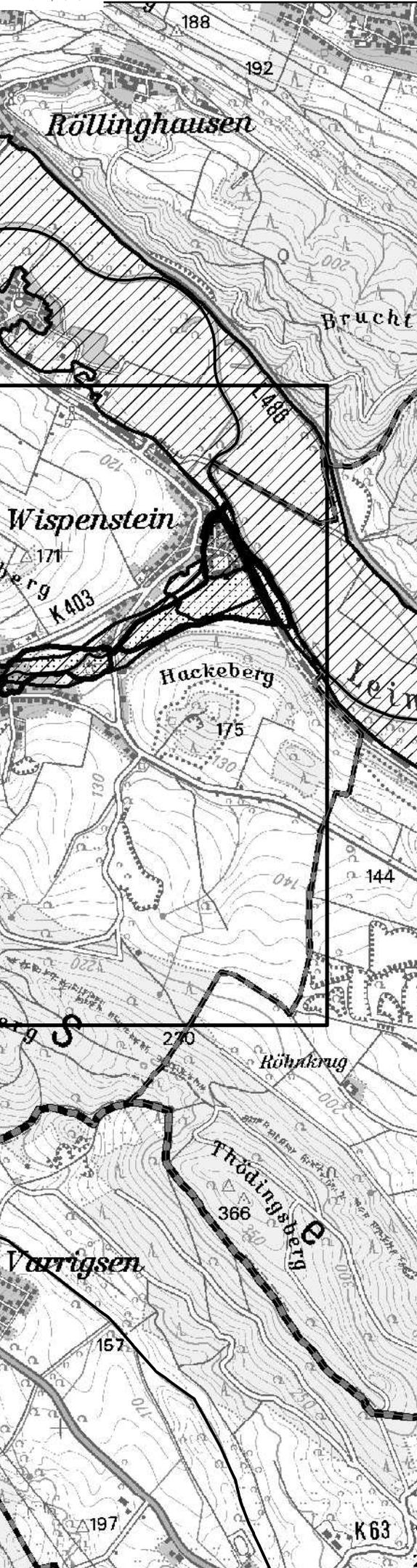


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wispe in den Landkreisen Holzminden und Hildesheim

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 17.03.2010  
Az:62023/2/36



### Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 Meter

1:25.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 17.02.2010

## Berichtigung

### **Berichtigung des RdErl. Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)**

Die Anlage 1 des RdErl. des MI vom 10. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 10) — VORIS 21022 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1.1 wird beim Gegenstand „Sakko“ in der Spalte „Paar/Stück“ die Angabe „18“ durch die Angabe „—“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 408

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 2. 3. 2010 — 1 BvR 256/08 u. a. —**

1. Eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter, wie sie die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 105 S. 54, im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) vorsieht, ist mit Artikel 10 GG nicht schlechthin unvereinbar; auf einen etwaigen Vorrang dieser Richtlinie kommt es daher nicht an.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechts-eingriffs angemessen Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.
3. Die Gewährleistung der Datensicherheit sowie die normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung obliegen als untrennbare Bestandteile der Anordnung der Speicherungsverpflichtung dem Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 GG. Demgegenüber richtet sich die Zuständigkeit für die Schaffung der Abrufregelungen selbst sowie für die Ausgestaltung der Transparenz- und Rechtsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Sachkompetenzen.
4. Hinsichtlich der Datensicherheit bedarf es Regelungen, die einen besonders hohen Sicherheitsstandard normenklar und verbindlich vorgeben. Es ist jedenfalls dem Grunde nach gesetzlich sicherzustellen, dass sich dieser an dem Entwicklungsstand der Fachdiskussion orientiert, neue Erkenntnisse und Einsichten fortlaufend aufnimmt und nicht unter dem Vorbehalt einer freien Abwägung mit allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten steht.

5. Der Abruf und die unmittelbare Nutzung der Daten sind nur verhältnismäßig, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen. Im Bereich der Strafverfolgung setzt dies einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer schweren Straftat voraus. Für die Gefahrenabwehr und die Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste dürfen sie nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für eine gemeine Gefahr zugelassen werden.
6. Eine nur mittelbare Nutzung der Daten zur Erteilung von Auskünften durch die Telekommunikationsdiensteanbieter über die Inhaber von Internetprotokolladressen ist auch unabhängig von begrenzenden Straftaten- oder Rechtsgüterkatalogen für die Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben zulässig. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten können solche Auskünfte nur in gesetzlich ausdrücklich benannten Fällen von besonderem Gewicht erlaubt werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 408

## Stellenausschreibung

Beim Rechtsreferat der **Stadt Cuxhaven** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt — spätestens zum 1. 7. 2010 — die Laufbahnbeamtenstelle

### **einer Volljuristin oder eines Volljuristen (BesGr. A 13)**

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 4 NBG und § 2 NBesG in der BesGr. A 13. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach den Vorschriften des NBesG.

Zu den Aufgaben gehören schwerpunktmäßig die Prozessvertretung in allen Rechtsstreitigkeiten sowie die juristische Beratung der Fachbereiche (Beratungsgespräche, Stellungnahmen, Gutachten und Mitwirkung beim Erlass örtlicher Rechtsvorschriften).

Änderungen dieses Aufgabenzuschnitts bleiben vorbehalten.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die das erste und zweite Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben und über umfassende Kenntnisse des öffentlichen Rechts verfügen.

In persönlicher Sicht werden Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude, Belastbarkeit und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft erwartet.

Die Stadt Cuxhaven ist das größte anerkannte Nordseeheilbad Deutschlands. Die reizvolle Lage sowie attraktive Sport-, Freizeit- und Schulangebote verleihen der Stadt einen hohen Wohn- und Freizeitwert (Yachthafen, Tennisplätze, Golfplatz, Anlagen für Reitsport usw.).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 26. 3. 2010** erbeten an die Stadt Cuxhaven, Fachbereich Verwaltungsdienste, Postfach 680, 27456 Cuxhaven.

Zusätzliche Auskünfte erteilt Frau Gosling, Tel. 04721 700603, E-Mail: [info@cuxhaven.de](mailto:info@cuxhaven.de).

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 408

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**